

Einleitung

Der Leser wird sich fragen: Warum schon wieder ein Buch über NS-Prozesse? Schließlich sind in den vergangenen 40 Jahren mehrere Bücher zu diesem Thema erschienen, beispielsweise von Adalbert Rückerl, Robert Sigel, Heiner Lichtenstein, Gerd Ueberschär, Klaus Moritz und Ernst Noam und noch im Jahr 2017 von Hans-Christian Jasch und Wolf Kaiser. Viele dieser Bücher haben sich nur mit Teilaspekten befasst. Das Buch des Historikers Gerd Ueberschär „Der Nationalsozialismus vor Gericht“ beleuchtet vor allem die Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozesse, Robert Sigels Buch „Im Namen der Gerechtigkeit“ die Dachauer Prozesse, das Buch des Journalisten Heiner Lichtenstein „Im Namen des Volkes?“ einzelne Nachkriegs-Prozesse, die aus seiner Sicht unbefriedigend verlaufen sind. Der langjährige Leiter der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen für die Verfolgung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg, Adalbert Rückerl, hat als erster eine umfangreiche Darstellung der NS-Verbrechen verfasst. Sein beeindruckendes Buch „NS-Verbrechen vor Gericht“ aus dem Jahr 1982, das wegen seines frühen Todes im Jahr 1986 keine Neuauflage erfahren hat, erfasst daher nicht die zeitlich nachfolgenden Prozesse und den Wandel der Rechtsprechung zur Beihilfe. Im Übrigen stellt Adalbert Rückerl vorrangig dar, was in den Konzentrations- und Vernichtungslagern geschah, er führt dagegen nur in geringem Umfang die Auseinandersetzung mit den Urteilen der Gerichte.

Das vorliegende Buch versucht, einen Überblick über 70 Jahre NS-Prozesse zu verschaffen und zwar aus einer anderen Sicht als der von Historikern, Journalisten und auch von Staatsanwälten, nämlich aus der Sicht eines Richters, der zudem mehrere Jahre als Mitglied einer Schwurgerichtskammer im Auge des Sturms gear-

beitet hat. Deshalb stehen juristische Fragen mehr im Vordergrund als bei Adalbert Rückerl.

Auf die Frage, wie viele Bände das vorliegende Werk haben sollte, lautet die Antwort: einen. Das ist selbstverständlich weit entfernt vom Umfang der vielbändigen Publikation „Justiz und NS-Verbrechen“ der Historiker Rüter/de Mildt, das aber auch nicht vollständig ist, weil in diesem Werk die Verfahren vor Militärgerichten und im Ausland nicht enthalten sind und nicht einmal alle bundesdeutschen Verfahren erfasst wurden. Gerade das Werk von Rüter/de Mildt zeigt, dass der Versuch, eine abschließende Vollständigkeit bei der historischen Darstellung zu erzielen, nicht gelingen kann. Eine vollständige Untersuchung ist deshalb auch nicht das Ziel dieses Buches, sondern eine Analyse zahlreicher Verfahren aus juristischer Sicht, die dem Leser zeigen soll, wie sich die Angeklagten in den Prozessen eingelassen haben und wie die Gerichte die Taten abgeurteilt haben. In den Kapiteln B und C steht die Darstellung der Fakten im Vordergrund, wobei eine juristische Analyse auch in diesen Teilen vorgenommen wird, um Einlassungen von Angeklagten und ihre Plausibilität darzustellen. In Kapitel D erfolgt dann die allgemeine juristische Aufarbeitung der Urteile.

Gegenstand dieser Analyse sind nicht nur, aber vor allem die Prozesse um die Konzentrations- und Vernichtungslager. Es wird jedoch nicht vorrangig dargestellt, was in den Konzentrationslagern geschehen ist. Vielmehr geht es um die Aburteilung der dort begangenen Verbrechen durch die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs, durch die deutsche Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR sowie in den von 1945-1949 besetzten Zonen, sowie durch die von Deutschland im Zweiten Weltkrieg besetzten Staaten.

Es konnten jedoch aus Kapazitätsgründen nicht sämtliche Urteile zu Verbrechen in Konzentrationslagern und während des Krieges dargestellt werden. Deshalb wird der Leser möglicherweise

Ausführungen etwa zu den Konzentrationslagern in Sonnenburg, Bostel, Moringen, Hohnstein, Riga-Kaiserwald, die Emslandlager oder der Erschießungsstätte in Maly Trostinez vermissen. Für die juristische Analyse genügt die vorgenommene repräsentative Auswahl.

Genannt werden aber die Täter und ihre Funktionen, um den Verbrechen ein Gesicht zu geben. Wenn schon die vielen Millionen Toten in den Vernichtungslagern, von Ausnahmen wie Edith Stein, Maximilian Kolbe und Janusz Korczak abgesehen, und die vielen geschundenen und getöteten Häftlinge in den Konzentrationslagern für uns kein Gesicht haben, sollen wenigstens die Namen der Täter genannt werden, um nicht auch sie in der Anonymität versinken zu lassen. Das mag im Einzelnen etwas langatmig wirken, ist aber unerlässlich, weil bei den rechtlichen Ausführungen immer wieder auf einzelne Verurteilungen eingegangen wird, die nicht verständlich sind, wenn man nicht an anderer Stelle nachschlagen kann, wer und was gemeint ist.

Analysiert werden auch die Morde der Einsatzgruppen und Polizeibataillone, ebenso werden die Morde an Kriegsgefangenen und Geiseln, die Zerstörung ganzer Ortschaften, die Tötung geisteskranker Patienten sowie die Aburteilung der NS-Verbrechen in der DDR und im Ausland.

Verzichtet wird auf die Darstellung der Verbrechen in den Ghettos, die Morde an Juden in zahlreichen weniger bekannten Orten, die vielen Verbrechen in Haftanstalten, die Verbrechen im Zusammenhang mit der „Machtergreifung“ und in der Endphase des Krieges. Deren Darstellung hätte das Buch unlesbar gemacht.

In Kapitel IX werden Prozesse über die Zerstörung von Ortschaften geschildert, jedoch beschränkt auf fünf Ortschaften, die am nachhaltigsten im Gedächtnis vieler Menschen verankert sind und an denen das Zerstörungswerk der Nationalsozialisten besonders deutlich aufgezeigt werden kann.

Die vom Verfasser selbst häufig vernommenen Fragen von Schülern oder Zuhörern in Vortragsveranstaltungen – etwa die Frage „Warum haben Amerikaner und Briten die NS-Verfahren in wenigen Wochen durchführen können und wieso dauerten in Deutschland die Verfahren mehrere Jahre?“ – zeigen, dass trotz umfangreicher historischer Untersuchungen und Erkenntnisse weiterhin noch wichtige Aspekte ungeklärt geblieben sind. Gegenstand dieses Buches ist deshalb auch ein Vergleich der unterschiedlichen Rechtsanwendung vor amerikanischen und britischen Militärgerichten und der Rechtsfindung in Deutschland.

Karl-Heinz Keldungs